

BP 175 „Klimaschutzzentrum Malerstraße“

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Textteil zur frühzeitigen Beteiligung



Stand: 21.04.2026

Stadt Weingarten

Abteilung 4.1
Stadtplanung und Bauordnung



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

BP 175 „Klimaschutzzentrum Malerstraße“

Textteil zur frühzeitigen Beteiligung

Bearbeiter: Sabine Geerds, Anja Speckle

.....
(D. Molzberger)
Abteilungsleiter

Verfahrensvermerke

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB | am 11.05.2026 |
| 2. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ | am 15.05.2026 |
| 3. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 (1) BauGB | vom 18.05.2026 bis 12.06.2026 |
| | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung | am 20.05.2026 |
| 4. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB | vom 18.05.2026 bis 12.06.2026 |
| 5. | Billigung der Entwürfe von Bebauungsplan und den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB | am |
| 6. | Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB | vom bis |
| 7. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB | vom bis |
| 8. | Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (1) BauGB und 74 (7) LBO | am |

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom Datum überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Weingarten, den

.....
(C. Moll)
Oberbürgermeister

9. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (3) BauGB

am

Weingarten, den

.....

(D. Molzberger)
Abteilungsleiter
Abt. Stadtplanung und
Bauordnung



Textteil

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. IS. 1802),
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, Gesetz vom 05.03.2010 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41),
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44),

jeweils in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung

Sofern in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, werden diese bei der Stadt Weingarten, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zur Einsicht bereitgehalten.

Aufhebung bisher geltender Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften hierzu treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 152 „Hochschule – Malerstraße“, Inkraft seitdem 28.01.2011
- Bebauungsplan Nr. 152.I „Hochschule – Malerstraße, Änderung“, Inkraft seitdem 29.04.2022.

In Ergänzung der Darstellung im Bebauungsplan Vorentwurf (zeichnerischen Teil) vom 21.04.2026 wird Folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung; § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

1.1.1 Sonstige Sondergebiet (SO); § 11 BauNVO

SO KliNaZ = Sondergebiet „Klimaschutz- und Nachhaltigkeitszentrum“ gemäß § 11 BauNVO

Im SO KliNaZ sind folgende Nutzungen zulässig, sofern sie dem Zweck des Gebietes dienen:

- Einrichtungen für Forschung, Entwicklung und Lehre
- Einrichtungen für den Wissenstransfer und die Öffentlichkeitsarbeit
- sowie die notwendigen Nebenanlagen, technischen Anlagen, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen

1.2 Maß der baulichen Nutzung; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil sowie den Planeinträgen zu entnehmen. Es wird festgesetzt durch die



- Grundflächenzahl (GRZ) als Maximalwert
- Geschossflächenzahl (GFZ) als Maximalwert
- Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z) als Maximalwert

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die eine begrünte Überdeckung mit Erdreich bzw. durchwurzelbarem Substrat von mindestens 50 cm aufweisen werden nicht angerechnet.

Befestigten Flächen mit begrünten Oberflächen werden mit einem Abschlag von 0,3 belegt. Als befestigte Flächen mit begrünter Oberfläche gelten Beläge, bei denen der Rasenanteil mindestens 30 % beträgt (z.B. Rasengittersteine oder Schotterrasen). Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubilden.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Höhenlage und Bezugspunkt; § 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB; §§ 16, 18, 19 Abs. 4 BauNVO

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) ist auf max. 10,50 m festgesetzt.

Die Höhenlage wird bestimmt durch die festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH). Diese ist dem Planeintrag im zeichnerischen Teil zu entnehmen. Eine Abweichung von der festgesetzten EFH von bis zu +/- 0,50 m ist zulässig.

Die HbA wird gemessen von der realisierten EFH bis zum oberen Bezugspunkt. Je nach Dachform bezieht sich die HbA auf folgende obere Bezugspunkte:

- Flachdach (FD): oberer Abschluss der Wand bzw. der Attika
- Pultdach (PD): die höhere der beiden Dachhorizontalen
- Satteldach (SD): höchster Punkt des Firstes

Eine Überschreitung der realisierten HbA ist wie folgt zu lässig:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: Überschreitung um max. 1,50 m bei einem Mindestabstand von 1,00 m vom Hausgrund (Attika)
- Technische Aufbauten oder Bauteile sowie Antennen: Überschreitung um max. 1,50 m auf bis zu 20 % der darunterliegenden Dachfläche und ausnahmsweise um max. 3,00 m auf bis zu 10 % der darunterliegenden Dachfläche; ab einer Höhe von 1,50 m müssen die Bauteile mindestens um das Maß ihrer Höhe vom Hausgrund (Attika) zurückgesetzt sein
- Absturzsicherungen: max. 1,20 m

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen; § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22, 23 BauNVO

Die zulässige Bauweise ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt.

1.4 Carports, Stellplätze und Nebenanlagen; § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO

1.4.1 Carports, Stellplätze und Fahrradstellplätze

Carports werden, im Unterschied zu Stellplätzen, als überdachte Kfz-Abstellplätze, die mindestens an einer Seite offen sind definiert.

Carports und Stellplätze sowie hochbaulich in Erscheinung tretenden überdachte und nicht überdachte Fahrradstellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; Ausgenommen sind die im zeichnerischen Teil als private Grünflächen festgesetzten Flächen.

1.4.2 Nebenanlagen und Wärmepumpen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind grundsätzlich überall zulässig; Ausgenommen sind die im zeichnerischen Teil als private Grünflächen festgesetzten Flächen.



Freistehende Wärmepumpen, Klimaanlage n o.ä. nur zulässig, wenn sie die jeweils zulässigen Immissionsrichtwert der TA-Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten

1.5 Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser; § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB

Behandlung von Niederschlagswasser und Entwässerung auf den privaten Grundstücken

Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Oberflächenwasser von versiegelten Flächen (wie z.B. Dach- und Hofflächen), soweit dies auf Grund der Bodenbeschaffenheit möglich ist, auf dem Grundstück und / oder der angrenzenden privaten Grünfläche über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern. Die Jährlichkeit für der Bemessung der Regenwasserbehandlung ist auf ein 10-jährliches Regenereignis (T = 10 a) auszulegen. Der Anschluss des Notüberlaufs für größere Regenereignisse an die öffentliche Mischwasserkanalisation ist zulässig. *Anwendbarkeit aufgrund der vorliegenden Altlast, wird aktuell vom LRA geprüft*

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist nicht zulässig. Die Ableitung in das Kanalnetz ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken

Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, Rinnen, Fallrohre, jedoch nicht Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

1.6 Grünflächen; § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.6.1 Private Grünflächen

Private Grünfläche - Zweckbestimmung „EBW“

Auf den Privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung „EBW“ sind extensive Bienen- bzw. Blumenwiesen auszubilden. Zu verwenden ist ausschließlich autochthones (gebietseigenes) Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Südliches Alpenvorland“ (Nr. 17) und dem Produktionsraum „Alpen und Alpenvorland“ (Nr. 8). Für die Ansaat der Fläche sind die Vorgaben der jeweiligen Saatgutmischungen zu beachten. Die Verwendung von Düngemitteln ist unzulässig. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Bei einer einmaligen Mahd ist diese nach der Samenreife im September durchzuführen. Bei einer zweimaligen Mahd ist der erste Schnitt Ende Juni und der zweite Schnitt Ende August durchzuführen. Das Mahdgut ist nach Ausreifen der Samen abzutransportieren und zu entsorgen.

Die private Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Nebenanlagen innerhalb der privaten Grünflächen sind unzulässig.

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „PFE“

Die Gehölze im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „PFE“ sind gemäß den Ausführungen in Ziffer 1.8.2 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 21 NatschG BW

1.7.1 Begrünung von Dächern

Dachbegrünung:

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 5° Dachneigung sind ab einer Größe von 10 m² auf mindestens 80 % der Fläche dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Bei der Ermittlung der Dachfläche sind Flächen von technischen Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Aufzugsaufbauten und Dachterrassen abzuziehen.

Das durchwurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 12 cm betragen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen oder standortgerechten Sedumsprossen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Auf einer untergeordneten Teilfläche kann auf die extensive Begrünung verzichtet werden, wenn



gleichgroße oder größere Teilflächen des Daches intensiv begrünt werden z.B. als Retentions-, Sumpf- oder Landschaftsdach ausgeführt werden.

Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Überdeckung von Tiefgaragen:

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (bspw. Tiefgaragen, Keller, Müll- und Abstellräume etc.) sind mit einer mindestens 50 cm dicken Substratschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Erschließungsflächen, Feuerwehraufstellflächen, Terrassen, Spielplatzflächen, etc. genutzt werden. Bei Baumpflanzungen ist eine mindestens 1,0 m mächtige Substratschicht erforderlich, bei Strauchpflanzungen 80 cm. Es sind mindestens die oberen 20 cm aus Oberbodenmaterial herzustellen. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Substrathöhen exemplarisch über Schnitte darzustellen

1.7.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder Drainpflaster) oder begrüntem Mittelstreifen zwischen den Fahrspuren auszuführen. Versickerungsfähiges Steinzeug muss mehr als 2 cm Spilt- oder Rasenfugen aufweisen. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubilden. *Ggf. wegen der Altlast anpassen*

Ausnahmsweise kann auf einer untergeordneten Teilfläche auf die wasserdurchlässige Oberfläche mit dem Ziel der Erforschung der unterschiedlichen Eigenschaften von Versiegelungen verzichtet werden.

Hinweis: Der Einsatz chemisch wirksamer Auftaumittel (Streusalz) ist auf wasserdurchlässigen Oberflächen nicht zulässig.

1.7.3 Außenbeleuchtung

Im gesamten Plangebiet wird die Verwendung umwelt- und insektenschonender, dimmbarer Außenbeleuchtung festgesetzt. Folgendes ist zu beachten:

- Die Außenbeleuchtung ist bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder).
- Es sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber".
- Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert (geschlossene, staubdichte Gehäuse), der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse.
- Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses 40°C nicht übersteigt.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach unten gerichtete Lampen, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten zu verwenden. Der Lichtkegel ist auf die Wege auszurichten. Das Anstrahlen von Fassaden und Bäumen ist unzulässig.

1.7.4 Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind blendfrei auszuführen.

Die Festsetzung wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

1.7.5 Kleintierdurchlässigkeit und Gehölzarten für Einfriedungen

Für sämtliche Einfriedungen gilt:

- Zäune müssen einen Mindestabstand von 20 cm zur Geländeoberkante aufweisen.
- Sockelmauern für Zaunanlagen sind nicht zulässig.
- Thujen und andere nicht heimische Gehölzarten sind nicht zugelassen. Empfohlen sind Arten gemäß Pflanzliste (Ziffer 6.1.1).

Hinweis: zum Abstand von Einfriedungen zur Fahrbahn siehe Ziffer 2.3.2.



1.7.6 Vogelschutzverglasung

Fenster und sonstige große Glaselemente wie Freisitz- und Terrasseneingrenzungen mit einer ungeteilten Glasfläche von mehr als 2,5 m² und Glasfassaden sind mit spiegelungsarmen Scheiben (Außenreflexionsgrad max. 15 %), und einer geeigneten Strukturierung der Scheiben (z.B. mit für Menschen unsichtbaren UV-Markierungen „Vogelschutzglas“) zu versehen oder mit sichtbaren Markierungen auszustatten. Auch Rankgitter mit einer Fassadenbegrünung machen Glasfronten flächig sichtbar (Pflanzliste Weingarten – Fassadenbegrünung; Ziffer 6.1.3).

1.8 Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.8.1 Pflanzgebote

Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein mittel- oder großkroniger Baum („Pflanzliste Weingarten – Gehölze“; Ziffer 6.1.1), zusätzlich zu den als zum Erhalt festgesetzten Bäumen, zu pflanzen. Alternativ kann eine Baumpflanzung durch die Pflanzung von 2 Sträuchern ersetzt werden. Die Bäume und/oder Sträucher können auch innerhalb der privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung „EBW“ angepflanzt werden. Das Nachbarrecht BW ist zu beachten.

Für sämtliche Pflanzungen gilt:

- Baumquartiere müssen einen durchwurzelbaren Raum von mind. 12 m³ aufweisen.
- Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Neupflanzungen mit Arten aus der im Anhang aufgeführten Pflanzlisten („Pflanzlisten Weingarten“; Ziffer 6.1.1) zu ersetzen.
- Die Resilienz der Arten gegenüber den Folgen des Klimawandels ist bei der Artenauswahl miteinzubeziehen.
- Die Gehölze sind gegenüber Verletzungen oder Verdichtungen des Wurzelraums zu schützen.
- Bei der Pflanzung von Obstgehölzen sind ausschließlich Gehölze zulässig, welche gegen den Feuerbranderreger resistent sind bzw. als ungefährdet gelten.

1.8.2 Erhalt von Gehölzen

Erhalt von Einzelbäumen:

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang sind sie an gleicher Stelle durch eine gleichwertige Neupflanzung zu ersetzen. Es sind Bäume aus der Pflanzliste Weingarten - Gehölze" (Ziffer 6.1.1) zu verwenden.

Pflanzerhalt in der privaten Grünfläche – Zweckbestimmung „PFE“:

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Flächen „PFE“ sind die bestehenden Gehölze zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen mit Arten aus der im Anhang aufgeführten Pflanzliste „Pflanzliste Weingarten – Gehölze“ (Ziffer 6.1.1) zu ersetzen. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

1.8.3 Fassadenbegrünung

Die Außenfassaden sind auf 10 % der Wandfläche mit Schling-, Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind Arten aus der Pflanzliste "Fassadenbegrünung" gemäß Ziffer 6.1.3 zu verwenden.

Hinweis: Die Verwendung von Kletterhilfen wird empfohlen.



2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen; § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung

Die zulässigen Dachformen sind der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Folgende Dachneigungen sind zulässig

- Flachdach (FD) 0° – 5°
- Pultdach (PD) 5° - 20°
- Satteldach (SD) 15° - 30°

Hinweis: Regelungen zur Dachbegrünung sind der Ziffer 1.7.1 zu entnehmen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 25° in Form von Gauben zulässig, sofern sich diese in Länge und Höhe dem Hauptdach erkennbar unterordnen und die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der ausgeführten Trauflänge betragen.

Firststrichtung

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern (PD, SD) ist der First parallel zur Längsachse des Gebäudes auszurichten.

2.1.2 Wandverkleidungen

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen sind auf und an den Gebäuden zulässig und aus nicht glänzendem und nicht reflektierendem Material herzustellen.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen; § 74 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 LBO

Werbeanlagen und Hinweisschilder sind ausschließlich zur Eigenwerbung zulässig. Die Anzahl, Größe und Gestaltung der Werbeanlagen sind im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde festzulegen.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung der Außenanlagen; § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.3.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Alle nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke – sofern sie nicht mit zulässigen Nutzungen belegt sind – sind zu begrünen bzw. gärtnerisch als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Stein- und Schottergärten (Stein- und Schotteranschüttungen mit einzelnen Zierpflanzungen) entsprechen dieser Regelung nicht.

Empfehlung: Empfohlen wird die Anlage, Entwicklung und Erhaltung von blüten- und strukturreichen naturnahen Grünflächen. Verwendet werden sollte ausschließlich autochthones (gebieteigenes) Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Südliches Alpenvorland“ (Nr. 17) und dem Produktionsraum „Alpen und Alpenvorland“ (Nr. 8). Auf den Einsatz von Mährobotern sollte verzichtet werden.

2.3.2 Einfriedungen

Lebende Einfriedungen wie Hecken und hinter pflanzte Zäune sind zulässig (Arten siehe Pflanzliste Weingarten - Gehölze Abschnitt Sträucher Ziffer 6.1.1). Thujen und Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Tote Einfriedungen in durchlässiger Ausführung wie Zäune, Gitter sind zulässig.

Tote Einfriedungen in geschlossener Ausführung wie Mauern, Gabionen oder Bretterschalungen sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Sockelmauern für Zaunanlagen ist nicht zulässig. Für statisch notwendige Stützmauern können Ausnahmen gemacht werden.



Vom Fahrbahnrand sind mit Einfriedungen folgenden Abstände einzuhalten:

- Zäune 0,30 m
- Hecken 0,50 m.

Hinweise: Zur Kleintierdurchlässigkeit und zu Gehölzarten siehe Ziffer 1.7.5.
Es gilt des Nachbarrecht Baden-Württemberg

2.3.3 Stützmauern

Stützmauern mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig sind zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen ist eine gestaffelte Ausführung mit Pflanzstreifen zulässig ausnahmsweise zulässig.

2.3.4 Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind zulässig. Sie müssen einen Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,0 m einhalten. Die Länge darf 3,0 m und die Höhe 1,8 m nicht überschreiten.

2.3.5 Abfallbehälter

Standplätze von beweglichen Abfallbehältern oder Wertstoffcontainern, die vom Straßenraum einsehbar sind, müssen durch Bepflanzung und/oder baulichem Sichtschutz abgeschirmt werden.

2.4 Außenantennen; § 74 Nr. 1 Abs. 4 LBO

Es ist eine sichtbare Antennenanlage, Satellitenantenne oder Gemeinschaftsantenne zulässig; diese ist auf dem Dach zu montieren. Die Anbringung von Antennen aller Art an der Außenfassade ist nicht zulässig. Der Begriff Außenfassade umfasst auch die Fenster sowie alle Bauteile, die nach außen wirken.

Sofern Parabolantennen von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, dürfen diese nur in hellen, neutralen Farben ausgeführt sein.

2.5 Abgrabungen; § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Niveauunterschiede sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Abgrabungen für Lichtschächte sind zulässig. Der obere Abgrabungsrand muss hierbei einen Mindestabstand von 2,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.



3 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

3.1 Altablagerung AA Malerstraße

Beinahe der vollständige Geltungsbereich liegt gemäß Bodenschutz- und Altlastenkataster innerhalb der Altablagerung „AA Malerstraße“ (Flächennummer 1363), einzig der südöstliche Randbereich ist von davon ausgenommen. Die Altablagerung ist als B-Fall mit dem Kriterium „Neubewertung bei Änderung der Exposition“ bewertet. Aus diesem Grund gilt für sämtliche Baumaßnahmen, die im gekennzeichneten Bereich der Altablagerung in den Untergrund eingreifen, ... *LRA ANGEFRAGT*

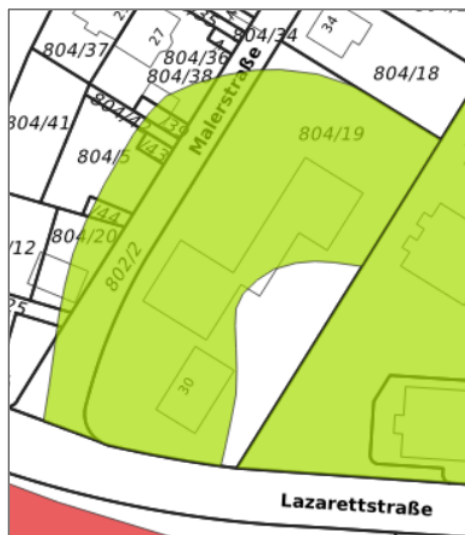


Abbildung 1: Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landratsamtes Ravensburg, Auszug aus dem GIS der Stadt Weingarten, o.M. Stand: 10.04.2026

4 Hinweise

4.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird hingewiesen. Die Belastung des Bodens durch Lagerung von Baumaterialien, Dichtungen, Bauabfällen und die Benutzung von Bauchemikalien sollten auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bodenaushub und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Verdichtungen sind zu vermeiden.

Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der humose Boden getrennt zu sichern und zu lagern. Die Wiederverwendung und der daraus resultierende Schutz vor Vergeudung oder Vernichtung ist dem Abtransport vorzuziehen. Anfallender überschüssiger Erdaushub ist getrennt nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Ausgangsgestein fachgerecht zu erfassen. Bei einer Nutzung als Grünfläche ist er wieder schichtgerecht einzubauen. Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist diese entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ des Landratsamtes Ravensburg wird hingewiesen (erhältlich zum Download unter www.landkreis-ravensburg.de oder https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf).

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten, <https://www.beuth.de/de/norm/din>.

4.2 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im



Verbreitungsbereich Hasenweiler-Beckensedimenten, welche den Sedimenten des Rheingletschers zugeordnet sind.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.3 Denkmalschutz; § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (z. B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (z. B. Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.4 Gewässerschutz

4.4.1 Grundwasserbenutzung

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten. Die gilt auch bei einem Bodenaustausch. Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegenden kommenden Baukörper wasserdicht (weiße Wanne) und auftriebssicher herzustellen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 1. August 2017 zu beachten.

4.4.2 Versickerung von Niederschlagswasser; § 46 (3) Wassergesetz (WG)

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften schadlos auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und zu versickern (z.B. in begrünten Mulden). Anlagen zur Sammlung, Retention und Versickerung des nicht schädlich belasteten Niederschlagswassers sind entsprechend dem Stand der Technik zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Anlagen ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.

Grundsätzlich kann die Versickerung von Dachwässern auch über geeignete Zisternen mit Überlauf in eine Versickerungsanlage erfolgen. Sofern eine Dachbegrünung mit ausreichender Filterwirkung von Schadstoffen hergestellt wird, kann das anfallende Dachflächenwasser direkt in den Untergrund abgeleitet werden. Falls eine Versickerung wegen der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht schadlos (z.B. für die Gebäude der Unterlieger) oder nicht unter vertretbarem Aufwand möglich ist



(z.B. kein Vorfluter oder kein sickerfähiger Untergrund), kann von einer Versickerung befreit werden. Hierfür ist ein geologisches Gutachten vorzulegen.

Im Rahmen des Entwässerungsgesuchs ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Auf Flächen deren Niederschlagswasser versickert oder abgeleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche und anderen Reinigungsarbeiten sind nicht zulässig. Auf Gewerbeflächen kann je nach vorgesehener Nutzung eine Vorreinigung / Filtration erforderlich werden. Versickerungsmulden dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Eine Einleitung von Abwasser aus z. B. Waschplätzen oder Werkstätten in Versickerungsanlagen ist unzulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Sickerschächte sind unzulässig.

Zur festgesetzten Regenwasserbehandlung (s. Festsetzung "Behandlung von Niederschlagswasser und Entwässerung in den privaten Grundstücken, Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser") sind nachfolgend verschiedene Systeme in Abhängigkeit der Behandlungsbedürftigkeit beschrieben:

- Direkte Versickerung des gefilterten Oberflächenwassers der Gründächer in den Untergrund über eine unterirdische Rigole
- Versickerung über die belebte Oberbodenzone, z.B. Versickerungsmulden (z.B. bei sehr gering verschmutzten Hofflächen)
- Versickerung über die belebte Oberbodenzone, z.B. Versickerungsmulden mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage (z.B. bei mittel bis stark verschmutzten Hofflächen)
- Versickerung über Filter- und Sedimentationsanlagen mit anschließender Rigolenversickerung (z.B. bei mittel bis stark verschmutzten Hofflächen)
- andere gleichwertige Regenwasserbehandlungsanlagen
- Sämtliche Anlagen sind nach den Richtlinien DWA-M 153, DWA M102 und DWA-M 138 zu bemessen und nachzuweisen.

4.4.3 Überflutungsnachweis, Überflutungsschutz

Überflutungsnachweis

Für alle befestigten Flächen einschließlich Hofflächen, Stellplätze, Verkehrsflächen und Dachflächen ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Teil 2 zu führen. Der Überflutungsnachweis und die hydraulische Berechnung sind dem Bauantrag beizulegen. Der Überflutungsnachweis ist nach den aktuellen Bemessungsregenspenden (KOSTRA-DWD) zu führen.

Bei nachträglichen Änderungen der Dachgestaltung oder Flächenversiegelung ist der Nachweis zu aktualisieren. Die Pflege und Funktionskontrolle der Anlagen und Dachbegrünungen ist dauerhaft sicherzustellen.

Überflutungsschutz

Unter anderem bei Starkregen kann es aus verschiedenen Gründen (Kanalüberlastung etc.) zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden bzw. das Überflutungsrisiko zu reduzieren sollten entsprechende (Schutz-)Vorkehrungen getroffen werden. Hierfür sollte insbesondere auf die Höhenlage der Lichtschächte, Lichthöfe und des Einstiegs der Kellertreppen o. Ä. geachtet werden. Sie sollten so hoch liegen, dass kein Wasser zufließen kann. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Freiflächengestaltung integrierbar. Bei der Anlage von Grünflächen ist darauf zu achten, dass das Wasser weg von kritischen (Gebäude-)Stellen fließt. Obige Anregungen gelten insbesondere für Tiefgaragenzufahrten und für Grundstücke in oder unterhalb von Hanglagen oder in Senken. Lichthöfe unterhalb von Dachrinnen sind potenzielle Überflutungsrisiken – Dachrinnen können überlaufen.

4.5 Luftreinhaltung

4.5.1 Brennstoffe

Feuerstätten müssen den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinf Feuerungsanlagenverordnungen



entsprechen. Diese dürfen nur mit zugelassenen Brennstoffen (z.B. trockenes Holz, Pellets) betrieben werden.

4.5.2 Luftemissionsminderung während der Bauphase

Bei Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den umliegenden schützenswerten Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden können. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Bei Vorhaben, bei denen eine geringe Lärmentwicklung zu erwarten ist, kann durch die zuständige Genehmigungsbehörde entschieden werden, dass eine schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich ist.

4.6 Pflanzhinweise

Von Versorgungsleitungen ist mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ein Pflanzabstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (z.B. Rohrummantelung, humusfreier Mineralboden) zum Schutz vor Wurzeln erforderlich. Die aktuelle Lage der Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger einzuholen.

Bei Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsflächen ist das erforderliche Lichtraumprofil zu beachten.

4.6.1 Baumschutz während der Bauphase

Die Gehölze und sonstigen Bepflanzungen sind während der Bauzeit gemäß DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) vor Eingriffen zu schützen und auszuzäunen.

Ablagerungen, Abgrabungen oder das Befahren innerhalb des Wurzelbereichs sind zu vermeiden. Die vorhandenen Einzelbäume sind vor Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen.

4.7 Insektenvielfalt

Zur Förderung der Insektenvielfalt und insbesondere von Bienen wird in den privaten Grünflächen die Anlage von blütenreichen Extensivwiesen durch Einsaat einer gebietsheimischen Saatgutmischung und Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts empfohlen. Auf Dünger und/oder Pflanzenschutzmittel sollte auf allen Grünflächen verzichtet werden. Auch die Pflanzung heimischer Obstbäume (siehe Ziffer 6.1 Pflanzliste Weingarten) wird empfohlen.

4.8 Artenschutz; §§ 39 (5) und 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorschriften des Artenschutzes sind zu beachten.

4.8.1 Rodungsarbeiten

Erforderliche Rodungsarbeiten von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Quartiersnutzungszeit von Fledermäusen in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Stamm- und Asthöhlen, Rindentaschen) von besonders bzw. streng geschützten Arten müssen erhalten werden. Im Falle einer unvermeidlichen Beseitigung sind die Gehölze einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen und ggf. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg durchzuführen.

4.8.2 Nisthilfen

Für den Verlust vorhandener Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind folgende vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen:

- Anbringen von insgesamt 6 Halbhöhlenkästen (2 Kästen pro Gebäude) in einer Höhe von 3 bis 5 Metern mit einer süd-ost-exponierten Ausrichtung
- Anbringen von insgesamt 6 Fledermausflachkästen (2 Kästen pro Gebäude; mind. 3 davon



winterfest) in einer Höhe von 4 bis 5 Metern an der Süd- oder Ostseite von Gebäuden oder Bäumen

Für alle Nisthilfen gilt:

- Nisthilfen können während der Bauzeit an Gebäude / Bäume im räumlich-funktionalen Umfeld montiert werden; diese können nach dem Abschluss der Bauarbeiten an die Neubauten umgehängt werden.
- Der freie An- und Abflug ist sicherzustellen.

4.8.3 Schutzmaßnahmen für Kleintiere

Zum Schutz von Kleintieren sind Einrichtungen für die Entwässerung, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen.

4.9 Freistehende Wärmepumpen, Klimaanlage o.ä.

Die Immissionsrichtwerte für anlagenbezogenen Lärm der TA-Lärm gelten auch für freistehende Wärmepumpen, Klimaanlage o.ä. Die Immissionsrichtwerte (IRW) sind abhängig von der Gebietseinstufung (Art der baulichen Nutzung – hier Allgemeines Wohngebiet und Reines Wohngebiet) und dem Beurteilungszeitraum (tags 6:00 bis 22:00 Uhr bzw. nachts 22:00 bis 6:00 Uhr). Die Immissionsrichtwerte sind in der Summe aller einwirkenden Anlagengeräusche einzuhalten. Gemäß Ziffer 1.4.2 letzter Absatz der TA-Lärm sind Vorbelastungen nicht zu berücksichtigen, wenn der Immissionsrichtwert 6 dB unter dem Immissionsrichtwert der TA-Lärm liegt. Damit ergibt sich für die Immissionsrichtwerte folgendes Bild.

Gebietseinstufung	IRW tags (6:00 bis 22:00 Uhr) in dB(A)	Reduzierter IRW tags in dB(A)	IRW nachts (22:00 – 6:00 Uhr) in dB(A)	Reduzierter IRW nachts in dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	44	35	29
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	49	40	34

Eigene Darstellung, Basis TA-Lärm Version 01/2017

Weitere Informationen und Tipps zur Aufstellung von Wärmepumpen können dem Flyer „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen“ der LUBW entnommen werden.

4.10 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) regelt in § 23 die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird in der vorliegenden Satzung daher keine Festsetzung zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen getroffen.

4.11 Ordnungswidrigkeiten; § 75 (2) und (3) LBO

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 (2) und (3) LBO behandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.



5 Anlagen

Begründung mit Umweltbeitrag zum Bebauungsplan, zu den textlichen Festsetzungen und den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften vom 21.04.2026.

6 Anhang

6.1 Pflanzlisten Weingarten

Bei der Pflanzung von Gehölzen angrenzend an die freie Landschaft ist ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung naturraumtypischer Arten mit entsprechender Standorteignung zu legen. Es dürfen grundsätzlich nur Pflanzen mit Herkunftsnachweis (Herkunft und Aufzucht aus der Region; autochton) verwendet werden.

Die nachfolgenden Artenlisten wurden auf Grundlage der „Liste einheimischer und standortgerechter Pflanzen – Landkreis Ravensburg“, herausgegeben vom Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg, in der Fassung vom Februar 2020 erstellt.

6.1.1 Pflanzliste Weingarten – Gehölze

Großkronige Bäume

(mit Wuchshöhen > 20 m)

Spitzahorn*°	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn*	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzerle*	<i>Alnus glutinosa</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche°	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Schwarzpappel*°	<i>Populus nigra</i>
Zitterpappel*	<i>Populus tremula</i>
Vogelkirsche*	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Winterlinde*°	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde*	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>



Klein- bis mittelkronige Bäume

(mit Wuchshöhen bis 20 m)

Obstsorten*

- zulässig sind ausschließlich Obstgehölze, welche gegen den Feuerbranderreger resistent sind bzw. als ungefährdet gelten
- siehe unten aufgeführte „Pflanzliste Weingarten – Obstsorten“

Feldahorn*°

Acer campestre

Grauerle*

Alnus incana

Wildapfel*

Malus sylvestris

Traubenkirsche*

Prunus padus

Wildbirne

Pyrus pyraeaster

Salweide*

Salix caprea

Fahlweide

Salix rubens

Vogelbeere, Eberesche*

Sorbus aucuparia

Eibe

Taxus baccata

Sträucher

Kornelkirsche*°

Cornus mas

Gewöhnliche Hasel

Corylus avellana

Zweigrifflicher Weißdorn*

Crataegus laevigata

Eingrifflicher Weißdorn*

Crataegus monogyna

Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Euonymus europaeus

Faulbaum

Frangula alnus

Sanddorn

Hippophae rhamnoides

Gewöhnlicher Liguster

Ligustrum vulgare

Rote Heckenkirsche

Lonicera xylosteum

Schlehe*

Prunus spinosa

Echter Kreuzdorn

Rhamnus cathartica

Feld- / Kriechende Rose

Rosa arvensis

Hundsrose

Rosa canina

Alpen-Heckenrose

Rosa pendulina

Blaugrüne Rose

Rosa vosagiaca

Ohrweide

Salix aurita

Grauweide

Salix cinerea

Purpurweide

Salix purpurea

Mandelweide

Salix triandra

Korbweide

Salix viminalis

Schwarzer Holunder

Sambucus nigra

Traubenholunder

Sambucus racemosa

Echte Mehlbeere*°

Sorbus aria



Gemeine Pimpernuss	<i>Staphylea pinnata</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Bienenbäume / Nahrungsbäume; Gehölze mit hohem Pollen- und/oder Nektarwert
(Achtung: Auch Bäume, die nicht mit * gekennzeichnet sind, können Futterpflanzen für Schmetterlinge, Bienen oder andere Insektenarten sein)

° Zukunftsbäume / Klimabäume
(Gehölze, die gegenüber Herausforderungen wie z.B. Trockenheits- oder Hitzeperioden besonders robust sind)

Pflanzqualität großkronige Bäume:

1. Ordnung; über 20m; H 3xv mDb oder je nach Sorte; Stammumfang 18/20

Pflanzqualität klein-/mittelkroniger Bäume:

2. Ordnung; bis 20m; H 2xv oB; Stammumfang 16/18

Pflanzqualität Sträucher: Hei C 3 / Hei C 5

6.1.2 Pflanzliste Weingarten – Obstsorten

Äpfel

Blauacher Wädenswill
Börtlinger Weinapfel
Brettacher
Gehrsers Rambour
Goldrenette aus Blenheim
Hauxapfel
Martens Gravensteiner
Ontario
Kardinal Bea
Schweizer Orangenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Topaz
Sirius
Roter Boskoop
Sonnenwirtsapfel

Kirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche
Dollenseppler (Brennkirsche)
Dönnissens Gelbe
Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpel
Hedelfinger Riesenkirsche

Birnen

Bayerische Weinbirne
Doppelte Philipps
Frühe aus Trévoux
Gute Graue
Herzogin Elsa
Kirchensaller
Köstliche aus Charneux
Madame Verte
Palmischbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Steinobst

Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneklode
Hauszwetschge
Nancymirabelle
Ontariopflaume
Oullins Reneklode
The Czar



6.1.3 Pflanzliste Weingarten – Fassadenbegrünung

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Kletterrosen – <i>diverse Sorten</i>	
Knöterich	<i>Fallopia baldschuanica</i>
Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>
Spalierobst – <i>diverse Sorten</i>	
Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus spec.</i>